

Feststellung gem. § 5 UVPG

(Energiegenossenschaft Ahnsbeck eG, Ahnsbeck)

Bek. d. GAA Celle v. 06.07.2020 – CE 000038696-20-006-02

Die Energiegenossenschaft Ahnsbeck eG, Gewerbestr. 11, 29353 Ahnsbeck, hat mit Schreiben vom 20.01.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung eines Holzheizkraftwerkes am Standort in 29353 Ahnsbeck, Hauptstraße 19, Gemarkung Ahnsbeck, Flur 2, Flurstück 108/13, beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die wesentliche Änderung der Anlage durch die Errichtung eines weiteren Hackschnitzelkessels mit 0,5 MW Feuerungswärmeleistung sowie die Ergänzung eines nicht genehmigungspflichtigen ORC-Prozesses zur Erzeugung von 30 kW Strom.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 1.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die Erweiterung der vorhandenen Heizzentrale das in ca. 600 m Entfernung befindliche Naturschutzgebiet „Allerdreckwiesen“ negativ beeinträchtigt wird.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.